

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Yeah But No GmbH, Chausseestraße 18, 10115, Berlin (nachfolgend „Auftragnehmerin“)**

Stand: Mai 2026

## **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Aufträge über Beratungs-, Kreativ-, Vermittlungs- und Vortragstätigkeiten (insbesondere Keynotes, Panelteilnahmen und sonstige Speaking-Engagements) zwischen der Yeah But No GmbH, Chausseestraße 18, 10115 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmerin“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeberin“).
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung oder jedenfalls in der der Auftraggeberin zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin werden nur dann Vertragsbestandteil, als die Auftragnehmerin ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Geschäfte, ohne dass hierauf im Einzelfall Bezug genommen wird.
- (4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit der Auftraggeberin (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), insbesondere Absprachen im Rahmen eines Briefings, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Erklärungen, die nach Vertragsschluss von einer Partei gegenüber der anderen abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## **2. Zustandekommen von Verträgen, Vertragsbestandteile**

- (1) Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Grundlage für die Leistungserbringung und Vertragsbestandteil sind neben diesen AGB das zwischen den Parteien abgestimmte Briefing nebst Anlagen.
- (3) Die Angebote der Auftragnehmerin basieren auf der Annahme, dass die Auftraggeberin rechtzeitig Zugang zu sämtlichen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner:innen und Entscheidungsträger:innen gewährt. Verzögerungen bei Freigaben, fehlendes Zuarbeiten oder unvollständige Informationen können Auswirkungen auf Zeitpläne, Arbeitsergebnisse oder Lieferfrequenzen haben.

## **3. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin sämtliche für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ressourcen sowie Ansprechpartner:innen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere bestehende Inhalte, technische Dokumentationen, strategische Vorgaben sowie sonstige für das Projekt relevante Materialien.
- (2) Soweit die Auftraggeberin der Auftragnehmerin Materialien und/oder Inhalte (z. B. Markenlogos, Werbetexte, Produkte) überlässt, sichert sie zu, dass diese frei von Rechten Dritter sind und deren Nutzung bzw. Veröffentlichung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund solcher von der Auftraggeberin stammenden Inhalte von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin von diesen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern frei.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Zugänge zu Accounts, Websites, Plattformen oder sonstigen Systemen zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung hat sicher und verschlüsselt zu erfolgen. Nach Beendigung des Auftrages ist die Auftraggeberin verpflichtet, unverzüglich die Passwörter zu ändern, sofern keine weitere Betreuung vereinbart ist.
- (4) Die Auftraggeberin hat im Rahmen des Zumutbaren bei Probeläufen, Vorführungen, Abnahmen und sonstigen Angelegenheiten eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vorzunehmen. Beanstandungen oder Änderungswünsche hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Änderungen von vertragsrelevanten Daten, insbesondere von Adresdaten, Bankverbindungen und/oder E-Mail-Adressen, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

#### **4. Leistungsänderungen und Change-Management**

- (1) Wesentliche Änderungen des Leistungsumfangs, des Output-Volumens, der Zeitplanung oder der erforderlichen Kapazitäten werden von den Parteien gemeinsam überprüft.
- (2) Anpassungen können zu einer Aktualisierung des Leistungsumfangs, der Zeitplanung oder der kaufmännischen Vereinbarungen führen und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung beider Parteien in Textform.

#### **5. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte**

- (1) Alle im Rahmen eines Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin, einschließlich Moods, Styleboards, Layouts, Proofs, Entwürfe und Softwareentwicklungen (im Folgenden: „Arbeitsergebnisse“), sind als geistige Schöpfungen urheberrechtlich geschützt.
- (2) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene geschäftliche Zwecke ein. Die Einräumung erfolgt vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter sowie etwaiger plattform- oder lizenzbedingter Einschränkungen. Im Zweifelsfall werden der Auftraggeberin mindestens die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verbleiben weitergehende Rechte, insbesondere an zugrunde liegenden Konzepten, Methoden, Vorlagen, Tools oder Know-how, bei der Auftragnehmerin.
- (4) Die Nutzungsrechte gemäß Absatz 2 werden erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt. Ist die Vergütung bei Beendigung des Vertrages noch nicht vollständig bezahlt, verbleiben die Nutzungsrechte bei der Auftragnehmerin.
- (5) Nicht Gegenstand der Rechteübertragung sind von der Auftraggeberin abgelehnte, abgebrochene oder nicht freigegebene Leistungen (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.).
- (6) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung der Auftragnehmerin in Textform und kann gesondert vergütungspflichtig sein.
- (7) Vorschläge, Weisungen und Anregungen der Auftraggeberin begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (8) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die in Erfüllung eines Auftrages erstellten Arbeitsergebnisse oder Teile davon auch nach Vertragsende für die Eigenwerbung zu verwenden, gleich in welchem Medium (z. B. Website, Social Media, Portfolio), und auf ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin hinzuweisen.

#### **6. Vertraulichkeit**

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegten nicht-öffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden.
- (2) Die Vertraulichen Informationen dürfen nur gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Vertragszweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass die offenlegende Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vertraulichkeitspflichten einhalten.
- (3) Beide Parteien werden die Vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter sichern und bei der Verarbeitung die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter:innen auf die Vertraulichkeit (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- (4) Sofern eine Partei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird sie die andere Partei – soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar – hierüber unverzüglich in Textform informieren und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken.

## **7. Leistungen Dritter**

Die Auftragnehmerin ist auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, zur Ausführung der Leistungen Dritte (insbesondere Freie Mitarbeiter:innen und Subunternehmer:innen) zu beauftragen. Von der Auftragnehmerin eingeschaltete Dritte sind Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin keine gesonderte Vergütung. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen dieser vermittelten Drittdienstleister und steht auch nicht für deren Dienstleistung ein.

## **8. Termine, Stornierung und Höhere Gewalt**

- (1) Es gelten die im jeweiligen Angebot der Auftragnehmerin genannten Leistungstermine.
- (2) Soweit die Auftraggeberin Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere durch Verletzung ihrer Pflichten gemäß § 3, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine entsprechend. Die daraus resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens der Auftragnehmerin. Die dadurch entstehenden Warte- und Ausfallzeiten gehen zulasten der Auftraggeberin und können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.
- (3) Vereinbarte Workshops, Strategietage und Beratungstermine können von der Auftraggeberin bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin kostenfrei in Textform storniert werden. Bei späterer Absage gelten folgende Stornokosten:
  - a) 50 % bei einer Absage bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin;
  - b) 100 % bei einer Absage 24 Stunden oder weniger vor dem vereinbarten Termin oder bei Nichterscheinen.
- (4) Produktionstage (z. B. Fotoshootings, Videoproduktionen) können von der Auftraggeberin bis sechs Kalendertage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei in Textform storniert werden. Bei späterer Absage gelten folgende Stornokosten:
  - c) 60 % bei einer Absage ein bis fünf Kalendertage vor dem vereinbarten Termin;
  - d) 100 % bei Absage am Tag des Termins oder Nichterscheinen.
- (5) In jedem Fall hat die Auftragnehmerin Anspruch auf volle Erstattung der Kosten und Aufwendungen für nicht stornierbare Fremdleistungen. Der Auftraggeberin bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (6) Darüber hinaus trägt die Auftraggeberin sämtliche nicht stornierbaren Reisekosten (insbesondere Flug-, Bahn-, Hotel- und Mietwagenkosten), die der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem stornierten oder verschobenen Termin bereits entstanden sind. Gleiches gilt für Mehrkosten, die der Auftragnehmerin dadurch entstehen, dass eine im Zusammenhang mit dem Termin bereits geplante Anschlussreise aufgrund der kurzfristigen Stornierung oder Verschiebung umgeplant und neu gebucht werden muss (z. B. Umbuchungsgebühren, höhere Tarife für Ersatzverbindungen). Die Auftragnehmerin hat die entstandenen Kosten auf Verlangen nachzuweisen.
- (7) Kann ein vereinbarter Termin aufgrund Höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Anordnungen) nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin aus dieser Terminverzögerung. Die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Diese Regelung gilt auch bei Behinderungen auf Seiten von Unterauftragnehmer:innen der Auftragnehmerin.

## **9. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Es gilt die im jeweiligen Angebot oder Vertrag vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich in Euro und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Für laufende Leistungen (z. B. Retainer, monatliche Betreuung) erfolgt die Rechnungsstellung im Voraus. Für projektbezogene Leistungen ist die Vergütung bei Ablieferung des jeweiligen Leistungsergebnisses fällig. Erfolgt die Erstellung und Lieferung einer Leistung in Teilen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Bei umfangreicheren Projekten kann die Auftragnehmerin Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits erbrachten Leistungsstand verlangen.
- (3) Sofern nicht in Textform abweichend vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungsdatum.
- (4) Barauslagen und besondere Kosten, die der Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch oder im Interesse der Auftraggeberin entstehen und nicht vom regulären Leistungsumfang erfasst sind, werden zum

Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Druck- und Vervielfältigungskosten (z. B. wenn die Auftraggeberin Unterlagen in Papierform benötigt), kostenpflichtige Lizenzgebühren für Stockmedien, Schriften oder sonstige Nutzungsrechte Dritter, die für ein konkretes Projekt erworben werden müssen, Kosten für spezielle Software oder Tools, die ausschließlich für einen bestimmten Auftrag angeschafft werden, sowie Express- und Kurierdienste für die physische Zustellung von Materialien oder Mustern. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin auf voraussichtlich anfallende Barauslagen rechtzeitig hinweisen, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50,00 EUR netto übersteigen.

- (5) Soweit die Leistungserbringung Reisetätigkeit erfordert, werden die tatsächlich anfallenden Reisekosten (insbesondere Bahn, Flug, Mietwagen, Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand) nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin gesondert abgerechnet. Bei Leistungen, die auf Basis einer Tagessatzvereinbarung (Dayrate) erbracht werden, wird Reisezeit, die eine anderweitige produktive Nutzung ausschließt, mit dem halben vereinbarten Tagessatz vergütet. Im Zweifel ist von einer erheblichen Reisezeit auszugehen, wenn die einfache Reisezeit drei Stunden überschreitet. Diese Regelung gilt nicht für Leistungen, die als Festpreis oder Pauschalpaket (z. B. Workshops) vereinbart sind.
- (6) Erstreckt sich die Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vergütung frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss anzupassen. Die Auftragnehmerin wird die Preisanpassung mit einer Frist von einem Monat in Textform mitteilen. In diesem Fall steht der Auftraggeberin ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu.
- (7) Die Auftragnehmerin ist auch dann zur Verweigerung der Leistung nach § 321 BGB berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Auftraggeberin schon vor Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben und die Auftragnehmerin dies trotz sorgfältiger Prüfung erst nach Vertragsschluss erkennt.

## **10. Erfolgsmessung und Leistungscharakter**

- (1) Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird der Erfolg der Zusammenarbeit an der Erreichung der im Briefing definierten Ziele gemessen.
- (2) Beauftragte Leistungen in den Bereichen Public Relations, Marketing, Branding, Suchmaschinenoptimierung, Vorträge und Speaking-Engagements oder vergleichbare Beratungsleistungen erbringt die Auftragnehmerin nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmter werblicher oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Es handelt sich insoweit um Dienstverträge im Sinne des § 611 BGB.

## **11. Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und beträgt höchstens das Doppelte des Netto-Rechnungsbetrages der betreffenden Leistung, maximal jedoch 25.000,00 EUR.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (4) Die Auftragnehmerin haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin haftet ferner nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- (5) Handelt die Auftragnehmerin auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen in Textform mitgeteilt hat, stellt die Auftraggeberin die Auftragnehmerin von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Soweit die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter:innen, Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen.

## **12. Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird für die im jeweiligen Angebot oder im Briefing genannte Vertragslaufzeit geschlossen.

- (2) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern individuell nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallene Vergütungsansprüche bleiben zur Zahlung fällig. Bereits begonnene Teilleistungen werden anteilig abgerechnet.

### **13. Exklusivität**

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt nicht exklusiv, sofern individuell nichts anderes vereinbart ist. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für andere Auftraggeber:innen tätig zu sein, sofern kein unmittelbarer Interessenkonflikt mit der Auftraggeberin besteht.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Auftraggeberin unverzüglich offenzulegen.

### **14. Künstlersozialabgabe**

Ist die Auftraggeberin Unternehmerin i. S. d. § 14 BGB, wird sie darauf hingewiesen, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten sein kann. Diese Abgabe darf nicht von der Rechnung der Auftragnehmerin in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist die Auftraggeberin selbst verantwortlich.

### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist die Auftraggeberin Kauffrau i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Berlin. Entsprechendes gilt, wenn die Auftraggeberin Unternehmerin i. S. d. § 14 BGB ist. Die Auftragnehmerin ist jedoch in allen Fällen berechtigt, ihre Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand der Auftraggeberin zu erheben.
- (3) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.